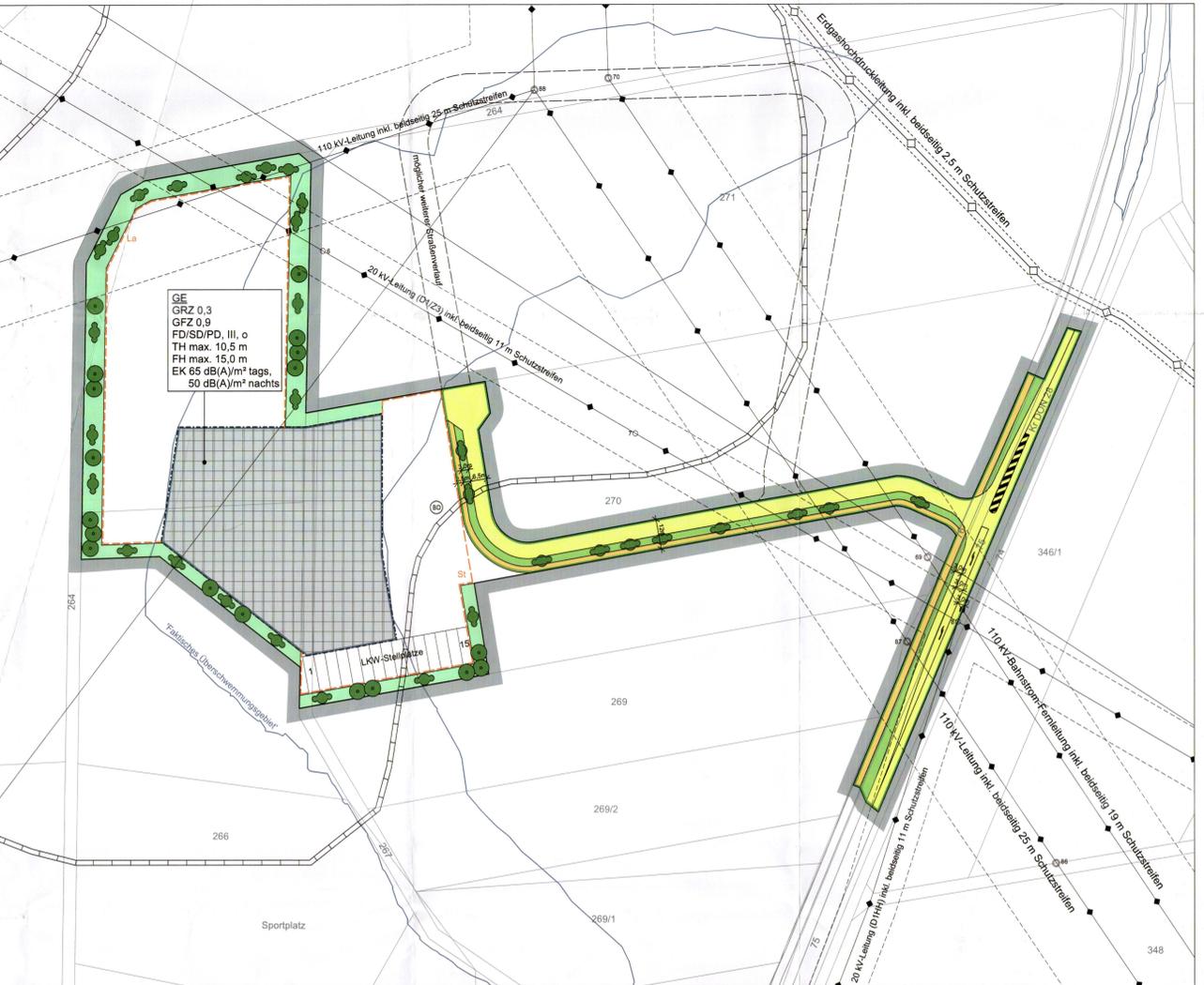


Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Mühlfeld (Auchseshim Nord)"

PLANZEICHNUNG (Teil A)



AUSGLEICHFLÄCHENERMITTLUNG UND -ERBRINGUNG (Teil D)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund §§ 9 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und der Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgenden

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN mit nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung:

- B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1.0 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit Grünordnung
- 2.0 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 GE Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
- 2.2 Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 sind nicht zulässig.
- 3.0 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 GRZ 0,3 Grundflächenzahl; die zulässige Überschreitung der GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bleibt unberührt.
- 3.2 GFZ 0,9 max. Geschosflächenzahl
- 4.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- 4.1 Einflügen Planzeichen
- 5.0 Höhenentwicklung, Dachform, Dachaufbauten
- 5.1 III maximale Zahl der Vollgeschosse
- 5.2 Die festgesetzte Traufhöhe TH von 15,0 m bezieht sich auf die Höhe der angrenzenden öffentlichen Erschließung. Maßgebend ist der Bereich der Zufahrt auf das jeweilige Grundstück.
- 5.3 Die Oberkante des fertigen Erdgeschossbodens von Baukörper darf max. 50 cm über, mindestens jedoch auf dem Niveau der angrenzenden öffentlichen Erschließungsfläche liegen. Ausgenommen hiervon sind Bereiche mit Verladerampen.
- 5.4 Es sind ausschließlich Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 20° zulässig.
- 5.5 Notwendige Dachaufbauten für technische Einrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Sie müssen alleits mit mindestens das Maß ihrer Höhe von der Dachkante zurücktreten. Ausgenommen hiervon sind Mobilfunkanlagen.
- 5.6 Die Errichtung von Kellergeschossen wird ausgeschlossen.
- 6.0 Fassadengestaltung
- 6.1 Bei der Fassadengestaltung sind dezente, helle bis mittlere Farbtöne zu verwenden. Die Fassadengestaltung ist mit der Baugenehmigungsbehörde abzustimmen.
- 7.0 Nebenanlagen
- 7.1 Lagerplätze sind nur innerhalb der Baugrenze sowie in dem als Nebenanlage Lagerplätze (La) festgesetzten Bereich zulässig.
- 7.2 Stellplätze sind nur innerhalb dem als Nebenanlage Stellplätze (St) festgesetzten Bereich zulässig.
- 7.3 Stellflächen für Mülltonnen bzw. Müllboxen sind in Gebäuden, Mauern oder ähnlichem so einzubauen, dass der Gesamteindruck des Straßen und Ortsbildes nicht gestört wird. Soweit Mülltonnen und boxen entlang der Straße angeordnet werden, sind diese in die Einfriedung zu integrieren.
- 7.4 Darüber hinaus gehende Nebenanlagen sind außerhalb der Grünflächen auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.
- 8.0 Abstandsflächen
- 8.1 Die Abstandsflächen gem. Art. 6 der Bayerischen Bauordnung für Gewerbegebiete von 0,25 H, jedoch mindestens 3 m, sind einzuhalten.
- 9.0 Einfriedungen
- 9.1 Als Einfriedungen sind nur offene, sockellose Zäune mit einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.
- 9.2 Die Einfriedungen sind zu begrünen und mit einer locker strukturierten Baum-/Strauchhecke unter besonderer Berücksichtigung der Artenlisten 1 und 2 (s. Pt. 14 Grünordnung) zu hinterpflanzen.
- 9.3 Entlang der neuen Erschließungsstraßen sind Einfriedungen um 1,5 m zurückzusetzen.
- 9.4 Entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Einfriedungen um 0,5 m zurückzusetzen.
- 9.5 Einzuhalten ist die Mindestabstände von 5,0 m von der Gehweg-Hinterkante zurückversetzt anzuordnen.
- 10.0 Werbeanlagen
- 10.1 Werbeanlagen sind nur auf den öffentlichen Erschließungsflächen zugewandten Seite zulässig.
- 10.2 Blinkende und bewegliche Werbeanlagen sind unzulässig.
- 11.0 Stellplätze
- 11.1 Die nach Art. 47 BayBO i.V.m. der Stellplatzsatzung der Stadt Donauwörth erforderlichen Stellplätze der Gewerbegebiete GE sind auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Die konkrete Anzahl und Anordnung der Stellplätze ist im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.
- 12.0 Ein- und Ausfahrtsbereiche
- 12.1 Es sind maximal zwei Zu- bzw. Ausfahrten pro Gewerbegrundstück zulässig. Die genaue Lage der Zu- und Ausfahrten ist im Baugenehmigungsverfahren zu konkretisieren.
- 13.0 Entwässerung von Niederschlagswasser, Retentionsflächen
- 13.1 Die Versiegelung der Oberfläche muss grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Wege, Ein- und Ausfahrtsbereiche, Umfahrungen und offene Lager- und Stellplätze auf privaten sowie öffentlichen Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Pflaster mit Rassenfugen, Schotterrasen etc.), soweit wasserwirtschaftliche und funktionale Gründe nicht dagegen sprechen, zu versehen.
- 13.2 Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen der Baugrundstücke ist nach Möglichkeit oberflächlich und unter Nutzung der Filterwirkung des Bodens zu versickern, z.B. in Sickerkernen, Grünflächen oder Versickerungsgräben. In vorzuziehenden Bereichen ist die Versickerung über Rigtolen bzw. Sickerschächte zulässig. Das Sammeln von Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke ist gewünscht. Bauwasserhaltungen bzw. Bauwerkstrännen zur dauerhaften Absenkung von Grundwasser sind unzulässig.
- 13.3 Für den Verlust von Rückhalteflächen im Überschwemmungsgebiet durch Bau- oder Erschließungsmaßnahmen sind vor Baubeginn Ausgleichs- bzw. alternative Retentionsflächen vorzusehen.
- 14.0 Immissionsschutz
- 14.1 EK 65 dB(A)/m² tags Als Höchstwerte der Schallemission werden 65 dB(A)/m² tagsüber so dB(A)/m² nachts und 50 dB(A)/m² nachts festgesetzt.
- 14.2 Beim Antrag auf Genehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung ist von jedem anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsanträgen anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsrichtschrift "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 25.06.1998" nachzuweisen, dass die Immissionswertanteile an den Baugebieten am nördlichen Ortsrand von Auchseshim in der Mühlfeldstraße und im Schiefweg (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) sowie in dem nordwestlichen Dorfgebiet (Schwademühle) nicht überschritten werden. Sie ergeben sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.
- 15.0 Bodendenkmal
- 15.1 Das vorhandene, planlich festgesetzte Bodendenkmal (BD) ist in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege/Dienststelle für Bodendenkmalpflege zu sichern.
- 16.0 Grünordnung
- 16.1 zu begrünende Fläche
- 16.2 Die Freiflächen der Baugrundstücke und die öffentlichen Verkehrsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen zu begrünen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Abschplanzungen haben den festgesetzten Gütesanforderungen zu entsprechen.
- 16.3 Die vorgesehene Gestaltung der Freiflächen inkl. Angaben zu Erschließung, Stellplätzen, Gehölzplantzen (inkl. Arten und Pflanzqualität), Einfriedung, Belagswahl sowie Entwässerung ist vom Bauherrn in einem gesonderten Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Dieser ist zusammen mit dem Bauantrag einzureichen.
- 16.4 Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen. Gehölzplantzen
- 16.5 Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unter besonderer Berücksichtigung der Artenlisten 1 und 2 sowie möglichst mit einem hohen Anteil an Obstgehölzen
- 16.6 In den öffentlichen Straßenräumen sind einseitig in einem mindestens 3 m breiten kombinierten Baumgraben und Parkstreifen Sträucher und große, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 19-20 cm zu pflanzen (Pflanzabstand: ca. 20 m). Es ist einheitlich eine Baumart unter besonderer Berücksichtigung der Artenlisten 1 und 2 zu verwenden.
- 16.7 Für Bäume in Belagsflächen sind offene Baumscheiben mit einer spartenreifen, durchwurzelbaren Mittelsfläche von 24 m² vorzusehen. In Ausnahmefällen sind überdeckte Baumscheiben zulässig, sofern gestalterische oder funktionale Gründe dafür sprechen.

ARTENLISTEN

- 16.8 Für das Planungsgebiet gelten folgende Artenlisten:
- Artenliste 1: Pflanzung von Bäumen
- Ainus incana
 - Betula pendula
 - Carpinus betulus
 - Fraxinus excelsior
 - Prunus padus
 - Quercus robur
 - Ulmus laevis
 - Obst in Sorten (z.B. Apfel, Birne, Zwetschge)
- Artenliste 2: Pflanzung von Sträuchern
- Cornus sanguinea
 - Corylus avellana
 - Crataegus monogyna
 - Euonymus europaeus
 - Lonicera xylosteum
 - Sambucus nigra
 - Viburnum opulus
- Artenliste 3: Pflanzung von Sträuchern
- Roter Hartfarn
 - Hassel
 - Eingriffeliger Weißdorn
 - Gemeines Pfaffenblütchen
 - Gewöhnliche Heckenkirsche
 - Schwarzer Holunder
 - Gewöhnliche Schneeball

C) TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (Teil C)

- I. **Baugrund**
Aufgrund des möglicherweise hoch anstehenden Grundwassers sowie der vorhandenen Bodenverhältnisse sollte eine Baugrunduntersuchung durchgeführt und ggf. entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
- II. **Zeichnerische Darstellung**
Sind in den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplans eine oder mehrere unterschiedliche Signaturen der Planzeichenverordnung unmittelbar nebeneinander ohne Vermittlung eines dazwischenliegenden Abstandes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen.
- III. **Denkmalschutz**
 - a) Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalfächern eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
 - b) Im Rahmen einer Voruntersuchung ist jeweils der Oberbodenabtrag für das Vorhaben im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen.
 - c) Der Oberbodenabtrag muss von einer Fachfirma (Grabungsfirma) begleitet werden. Eine Liste der in Bayern tätigen Grabungsfirmen erhält man vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.
 - d) Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern und ggf. eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.
 - e) Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrages und der Ausgrabungen zu tragen.
 - f) Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
 - g) Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.
- IV. **110 kV-Leitung**
 - a) Innerhalb des Geltungsbereichs verläuft die planfestgestellte 110 kV-Bahnstreckung (Freileitung) sowie die 110 kV-Freileitung der LEW mit einem Schutzstreifen von 2x19 m bzw. 2x25 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb auf Dauer gewährleistet sein muss.
 - b) Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer der DB Energie und der LEW zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über NN-Höhen (z.B. für Fahnhakenbalken, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Eindeckschichten usw.) zwingend erforderlich.
 - c) Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an die Bahnstreckung zu vermeiden, darf die Höhepunkte von 403,0 m ü. NN innerhalb des Schutzstreifens von der Erschließungsstraße nicht überschritten werden. Falls Geländeanspassungen unumgänglich sind, sind entsprechende Pläne den LEW zur Stellungnahme zuzuleiten.
 - d) Unter den Leitern muss mit Eisabwurf gerechnet werden. Etwas daraus entstehende direkte oder indirekte Schäden werden von der DB Energie GmbH oder der LEW nicht übernommen.
 - e) Eine Befestigung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbahnen bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endhöhe der Pflanzung darf daher ausgehend vom bestehenden Geländeebenstand in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.
 - f) Auf die erhöhte Unfallgefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird besonders hingewiesen. Da für die Sicherheit bei den Bauarbeiten verantwortlichen Personen müssen auf die Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 jeweils in der aktuellen Fassung.
 - g) Die nach der 28. Verordnung vom 16.12.1996 zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder 26. BImSchV) im Anhang 2 genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke von 10 kV/m und magnetische Flussdichte von 300 µT (Effektwerte für 10 20 Hz-Felder) werden für den Bereich, für den die Zustimmung zur Bebauung gegeben wird, bei weitem nicht erreicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Einwirkung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen ist. Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o.g. Bahnstromleitungen ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage bei der DB Energie GmbH durchzuführen.
 - h) Die endgültigen Baupläne sind anschließend der DB Energie GmbH vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbahnen vorzulegen. Der Bauantrag muss einen amtlichen Lageplan mit dem tatsächlichen Leitungsverlauf (Tasenanlagen mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte sowie konkrete Angaben über die Lage und die NN-Höhen des geplanten Bauwerkes beinhalten.
 - i) Bei sämtlichen Bauvorhaben, die den Schutzbereich der LEW-Hochspannungsleitung betreffen, ist eine Überprüfung der Einhaltung geltender DIN VDE-Bestimmungen notwendig. Entsprechende Unterlagen sind den LEW deshalb gem. Art. 65 Abs. 1 BayBO im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens zur Stellungnahme zuzuleiten.
 - k) Sämtliche Baumassnahmen und Geräte, die innerhalb des Schutzbereiches zum Einsatz kommen, oder in diesen hineinragen, müssen so betrieben bzw. errichtet werden, dass eine Annäherung von weniger als 3 m (110-kV) an die Leitenseile in jedem Fall ausgeschlossen ist. Dabei ist zu beachten, dass Seile bei hohen Temperaturen weiter durchhängen bzw. bei Wind erheblich ausweichen können. Jede auch nur kurzfristige Überschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.
- V. **Grundwasser**
 - a) Über die Grundwasserhältnisse im geplanten Baugebiet sind dem WWA keine Beobachtungskennwerte bekannt. Es wird ersucht, dass die Grundwasserstände vor Baubeginn festgestellt werden.
 - b) Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altlastablagerungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Donau-Ries einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.
- VI. **Entwässerung von Niederschlagswasser**
 - a) Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers können das Merkblatt M 153 („Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) sowie das Arbeitsblatt DWA 138 („Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“) herangezogen werden.
 - b) Für eine erlaubnissfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnissfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreV) zu beachten. Sind die Voraussetzungen für eine erlaubnissfreie Versickerung nicht gegeben, so ist für die Versickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
 - c) Auf Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht ausgeschlossen ist oder auf denen sonstige gewässerrechtliche Nutzungsstattdingen, ist das verschmutzte Niederschlagswasser aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Misch- bzw. Schmutzwasserkanalisation zu beseitigen.
- VII. **Hochwasser**
 - a) Das natürliche Rückhaltevermögen darf durch beabsichtigte Baumaßnahmen nicht verkleinert werden. Die Abstandsflächen sind auf der bestehenden Geländeform herzustellen. Auffüllungen bedingt durch die Erschließungsstraße sind zeit-, raum- und funktionsgleich mit der Erschließungsstraße durchzuführen. Die hierzu erforderliche Genehmigung ist bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.
 - b) In dem Überschwemmungsgebiet der Donau dürfen keine Gebäude, Mauern, andere Hochbauten usw. errichtet werden.
 - c) Das bestehende Rückhaltevermögen des Planungsgebiets darf nicht beeinträchtigt werden. Unabdingbare Geländeerhöhungen (erhöhungen) sind zeit- und mengengleich auf dem Grundstück im überschwemmungsgefährdeten Bereich vom Veranlasser auszugleichen.
 - d) Jede Veränderung im (tatsächlich vorläufig gesicherten) Überschwemmungsgebiet bedarf neben einer baurechtlichen auch einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 75 Abs. 3 WHG.
 - e) Das Baugebiet wird vor Hochwasserereignissen häufiger Eintrittswahrscheinlichkeit durch die Sommerdeiche an der Zsum und Flumside geschützt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einem Versagen dieses Talchutzes größere Überschwemmungen als in den für ein hundertjähriges Hochwasser ermittelten Überschwemmungsgebieten möglich sind.
- VIII. **Abwasser**
Sämtliche Baurbeiten sind an die zentrale Abwasserbehandlungsanlage vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 09.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mühlfeld (Auchseshim Nord)“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen; der Beschluss wurde am 10.06.2011 im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsüblich bekannt gemacht.
- Donauwörth, den 14.06.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister
- Erstmalige öffentliche Auslegung**
Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in den Sitzungen vom 09.12.2010 und 06.06.2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans-Vorentwurfs beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.06.2011 im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 20.06.2011 bis 20.07.2011 im Stadtbauamt Donauwörth öffentlich ausgestellt. Auch die Ergebnisse der Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsmitteilung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur vorliegenden Planung lagen zur Einsichtnahme bereit. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass innerhalb des genannten Zeitraums Bedenken und Anregungen abgegeben werden können, am 10.06.2011 im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Donauwörth, den 22.07.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister
- Erstmalige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**
Die Stadt Donauwörth hat gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan tangiert werden, mit Schreiben vom 07.06.2011 um Stellungnahme gebeten.
- Donauwörth, den 22.07.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister
- Abwägung**
Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat die vorgebrachten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom 28.07.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Donauwörth, den 01.08.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister
- Erneute öffentliche Auslegung**
Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat in der Sitzung vom 28.07.2011 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplans-Entwurfs beschlossen; der Beschluss wurde am 12.08.2011 im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan-Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie dem Entwurf der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.08.2011 bis 23.09.2011 im Stadtbauamt Donauwörth öffentlich ausgestellt. Auch die Ergebnisse der Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsmitteilung und die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zur vorliegenden Planung lagen zur Einsichtnahme bereit. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass innerhalb des genannten Zeitraums Bedenken und Anregungen abgegeben werden können bzw. nicht freigestrichene Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den vorliegenden Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 12.08.2011 im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Donauwörth, den 16.08.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister
- Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**
Die Stadt Donauwörth hat gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Bebauungsplan tangiert werden, mit Schreiben vom 12.08.2011 um Stellungnahme gebeten.
- Donauwörth, den 16.08.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister
- Abwägung**
Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat die vorgebrachten Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Sitzung vom 29.09.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Donauwörth, den 04.10.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister
- Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am 29.09.2011 vom Stadtrat der Stadt Donauwörth gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde vom Stadtrat der Stadt Donauwörth am 29.09.2011 gebilligt.
- Donauwörth, den 04.10.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister
- Bekanntmachung**
Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist am 28.10.2011 im Amtsblatt der Stadt Donauwörth ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mitgliedern der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 und § 215 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 BauGB hingewiesen. Die Satzung ist am 28.10.2011 in Kraft getreten.
- Donauwörth, den 31.10.2011
- Armin Neudert
Oberbürgermeister

Größe Kreisstadt
donauwörth

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M = 1:25.000

Größe Kreisstadt Donauwörth
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
"Gewerbegebiet Mühlfeld (Auchseshim Nord)"

Plan:	Satzungsbeschluss	Maßstab:	1:1.000
Planer:	INGENIEURBÜRO MARCUS KAMMER Stadtmühlendfeld 26 86609 Donauwörth	Auftraggeber:	GROSSE KREISSTADT DONAUWÖRTH Rathausgasse 1 86609 Donauwörth Tel. 09 06-70 91 928 Fax. 09 06-70 91 948 Email. info@ib-kammer.de

Donauwörth, den 28.10.2011

Donauwörth, den 28. Okt. 2011